



Malzgasse 30, Postfach
4001 Basel

Tel.: +41 61 205 32 42

E-Mail: pflegeabrechnung.bs@hin.ch
www.bs.ch/gesundheitsversorgung

Merkblatt zur manuellen Abrechnung der Restfinanzierung nach KVG für Spitexanbieter gültig ab 28. Februar 2025

Ausgangslage

Gemäss den Regeln der Pflegefinanzierung im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden die vom Kanton anerkannten Pflege-Normkosten von Spitex Leistungen (§ 8d Abs. 2 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt, KVO) folgendermassen verteilt:

1. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung entrichtet die vom Bundesrat festgelegten Beiträge (Art. 7a Abs. 1 Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV).
2. Gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG leistet die Patientin / der Patient einen Eigenbeitrag von maximal 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags an die nicht gedeckten Pflegekosten. In Bezug auf Spitex-Leistungen beträgt der Eigenbeitrag gemäss KVG somit maximal 15.35 Franken pro Tag (20% von 76.90 Franken). Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat den Eigenbeitrag generell auf 10% oder maximal 7.65 Franken pro Tag reduziert. Kinder sind vom Eigenbeitrag befreit.
3. Die öffentliche Hand (Kanton oder Gemeinde) übernimmt die Differenz der oben genannten Beiträge zu den kantonal festgesetzten Normkosten (§ 8d Abs. 2 Ziff. 2 KVO, Restfinanzierung).

Voraussetzung für die Abrechnung der Spitex-Restfinanzierung

Alle Personen oder Organisationen, die über eine Berufsausübungsbewilligung / Betriebsbewilligung und eine OKP-Zulassung im Kanton Basel-Stadt verfügen, können die Restfinanzierung geltend machen. Die Restfinanzierung für alle Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt (Stadt Basel sowie die Gemeinden Riehen und Bettingen) ist beim Bereich Gesundheitsversorgung des Gesundheitsdepartements abzurechnen.

Der Kanton Basel-Stadt leistet die Restfinanzierung nur für KVG-Leistungen. Behandlungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) sind diesen Kostenträgern gemäss den jeweiligen Tarifen direkt in Rechnung zu stellen.

Rechnungsstellung

Die Vergütung erfolgt in Zeiteinheiten von 5 Minuten. Es müssen pro Einsatz mindestens 10 Minuten abgerechnet werden (Art. 7a Abs. 2 KLV). Die Rechnungsstellung erfolgt pro Kalendermonat.

Besteht ein Vertrag mit den Krankenversicherern, der eine Direktabrechnung (tiers payant) vorsieht, ist den Patientinnen / Patienten eine Rechnungskopie zuzustellen (Art. 42 Abs. 3 KVG). Der Eigenbeitrag wird durch die Spitexanbieter erhoben und abgerechnet. Er ist von den Patientinnen / Patienten zu tragen und im Rahmen der Ergänzungsleistungen zu AHV- oder IV-Renten anrechenbar. Der maximale Eigenbeitrag von 7.65 Franken ist nur bei einer Leistungsdauer von einer Stunde anrechenbar; bei kürzerer Leistungsdauer verringert sich der anrechenbare Eigenbeitrag anteilmässig (pro rata temporis, § 8b Abs. 1 KVO).

Ab 1. Juli 2021 gilt: Wenn zwei oder mehr Leistungserbringer am gleichen Tag Pflegeleistungen beim gleichen Spitex-Kunden / der gleichen Spitex-Kundin erbringen, beträgt der maximale Eigenbeitrag CHF 15.30 pro Tag, wobei der einzelne Leistungserbringer maximal CHF 7.65 pro Tag in Rechnung stellen darf (§ 8b Abs. 2 KVO).

Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre sind vom Eigenbeitrag befreit (§ 8c Abs. 5 KVO).

Die kantonalen Normkosten sehen für die erste Stunde jeweils einen höheren Ansatz vor. Diese Abrechnung muss nicht koordiniert werden. Das heisst, wenn verschiedene Spitexanbieter an einem Tag dieselbe Patientin / denselben Patienten behandeln, kann der erhöhte Ansatz von jedem Anbieter beansprucht werden.

Lehnt ein Krankenversicherer die Vergütung der erbrachten Pflegeleistungen ab, ist die mit dem Kanton abgerechnete Restfinanzierung zu stornieren. Die korrigierte Rechnung darf maximal die vom Krankenversicherer anerkannte Leistungsmenge enthalten.

Abrechnung Kanton

Ab 1. Januar 2018 ist die elektronische Abrechnung der Restfinanzierung für alle Spitexanbieter obligatorisch gemäss § 8d Abs. 2 Ziff. 2 KVO und Reglement des Gesundheitsdepartements betreffend die elektronische Abrechnung der Restfinanzierung von Pflegeleistungen der Pflegeheimen und Spitexanbieter vom 16. August 2017 (Stand 28. Februar 2025). Eine Entbindung von der elektronischen Abrechnung ist möglich, wenn ein Leistungserbringer ein geringeres Leistungsvolumen als 10'000 Franken pro Jahr (Restfinanzierung) abrechnet. Hierfür muss mit dem Formular „[Antrag auf Entbindung von der elektronischen Abrechnung](#)“¹ ein Antrag an den Bereich Gesundheitsversorgung gestellt werden.

Die manuelle Abrechnung der Restfinanzierung erfolgt mittels des durch den Bereich Gesundheitsversorgung bereitgestellten «[Kalkulationsschemas](#)»¹. Diese **monatlichen Sammelrechnungen inkl. Einzelrechnungen** sind vollständig und korrekt ausgefüllt im Excel-Format einzureichen.

Rechnungskorrekturen für fehlerhafte Rechnungen sind durch eine Stornoabrechnung gemäss Kalkulationsschema vorzunehmen.

Ärztlicher Auftrag / ärztliche Anordnung gemäss Art. 8 KLV

Der ärztliche Auftrag oder die ärztliche Anordnung sowie die Ergebnisse der durchgeführten Bedarfsermittlung müssen spätestens zusammen mit der Abrechnung als Papierkopie oder PDF-Datei vorliegen.

¹ [Abrechnung Restfinanzierung](#)

Leistungen ohne ärztliche Verordnung

Die Leistungen ohne ärztliche Verordnung müssen in dem Kalkulationsschema angegeben werden (Art. 59 Abs. 3^{bis} Verordnung über die Krankenversicherung, KVV).

Die Bedarfsermittlung ohne ärztliche Anordnung ist dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin umgehend zur Kenntnisnahme zuzustellen (Art. 8a Abs. 1^{bis} KLV). Spätestens 9 Monaten nach der ersten Bedarfsabklärung muss erneut eine solche erfolgen. Diese kann zweimalig ohne Zustimmung des behandelnden Arztes / der behandelnden Ärztin erneuert werden. Nach 27 Monaten muss dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin ein Bericht, welcher insbesondere Art, Verlauf und Ergebnisse der Pflegeleistungen beschreibt, vorgelegt werden (Art. 8a Abs. 8 KLV).

Adresse Abrechnung Restfinanzierung Spitex

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Bereich Gesundheitsversorgung
Malzgasse 30
Postfach
4001 Basel
Tel.: 061 205 32 42
pflegeabrechnung.bs@hin.ch

Basel, 5. März 2025 / Gültig ab 28. Februar 2025

Dieses Merkblatt ist integrierter Bestandteil des Reglements betreffend die elektronischen Abrechnung der Restfinanzierung von Pflegeleistungen der Pflegeheime und Spitexanbieter gemäss § 8d Abs. 2 lit. b Ziff. 2 KVO vom 16. August 2017.